

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsbeschränkung in Oberthulba anlässlich des Brunnenfestes

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erlässt der Markt Oberthulba als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG

§ 1

Wegen einer Festveranstaltung werden

**von Samstag, 06.07.2024, 08:00 Uhr
bis Sonntag, 07.07.2024, 17:00 Uhr**

die Straße „Marktplatz“ in Oberthulba für Fahrzeuge aller Art mit dem Hinweisschild „Anwohner frei bis Festveranstaltung“ gesperrt.

Aufstellung der Verkehrszeichen 283 „Absolutes Halteverbot“ in der Straße „Marktplatz“ und auf den Parkplätzen mit Zusatzzeichen „von 06.07.2024 08:00 Uhr bis 07.07.2024 17:00 Uhr“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 23.05.2024

Markt Oberthulba

Jürgen Kolb
2. Bürgermeister